

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kfz-Versteigerung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen an der Außenstelle in Düsseldorf**

## **§1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (im Folgenden "Veranstalter" genannt) durchgeführte Versteigerung.

Mit der Teilnahme an der Versteigerung erkennen die Teilnehmer diese AGB an und bestätigen, diese gelesen und verstanden zu haben.

## **§2. Gegenstände der Versteigerung**

Bei der KFZ-Versteigerung des Landes NRW werden bewegliche Sachen wie folgt versteigert:

(1). Nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts: bewegliche Sachen, an denen das Land bei der Durchführung der ihm durch Gesetz besonders übertragenen Aufgaben Pfandrechte oder andere Rechte erworben hat, insbesondere in Fällen der §§ 296 ff. Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit den Vorschriften der Zivilprozessverordnung (ZPO) Notveräußerung nach § 111p der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit den Vorschriften der ZPO, d.h. gepfändete, sichergestellte oder beschlagnahmte Sachen,

(2). nach den Vorschriften des Privatrechts (§ 156 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)):

(a). ausgesonderte Sachen des Verwaltungsgebrauchs von Behörden und Institutionen von Bund, Land und Kommunen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes, des Bundes, der Kommunen,

(b). bewegliche Sachen, an denen der Bund, das Land oder die Kommunen bei der Durchführung der ihnen durch Gesetz besonders übertragenen Aufgaben Eigentumsrechte erworben haben,

(c). Sonstige Gegenstände von Behörden und Institutionen von Bund, Land und Kommunen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes, des Bundes, der Kommunen.

(3). nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts (§§ 814 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO)) und den Landesrechtsverordnungen gemäß § 814 Absatz 3 ZPO:

(a). Sachen, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach der ZPO gepfändet worden sind,

(b). nach § 1233 Abs. 2 BGB Pfandsachen, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer erlangt hat.

### **§3. Teilnahmeberechtigung an der Versteigerung**

(1). An der Versteigerung kann grundsätzlich jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person und juristische Personen teilnehmen. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Auktion erklärt hat.

(2). Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, denen die Verfügungsbefugnis über den jeweiligen Gegenstand durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist.

(3). Bei Versteigerungen nach dem Zwangsvollstreckungsrecht sind der Gerichtsvollzieher, die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen von der Teilnahme an der Versteigerung ausgeschlossen.

### **§4. Ausschluss von der Versteigerung**

Teilnehmende Personen können von Versteigerung ausgeschlossen werden,

(1). wenn gegen die Versteigerungsbedingungen verstoßen wurde oder,

(2). wenn der Ablauf der Versteigerung gestört wird oder,

(3). wenn gegen das Hausrecht verstoßen wird oder,

(4). wenn Versteigerungsobjekte und/oder deren Zubehör beschädigt oder gestohlen werden, in diesen Fällen behält sich der Veranstalter das Recht vor die teilnehmenden Personen strafrechtlich zu verfolgen und Anzeige zu erstatten und den entstandenen Schaden zivilrechtlich einzufordern.

(5). Bei Verstößen gegen die Versteigerungsbedingungen können teilnehmende Personen dauerhaft von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Referat in der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen. Die betroffene Person wird schriftlich oder mündlich über den Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Ein Ausschluss hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit von bereits zustande gekommenen Zuschlägen und/oder Verträgen. Über die Aufhebung einer Sperrung wird auf Verlangen frühestens nach zwei Jahren entschieden.

## **§5. Ablauf der Versteigerung**

(1). Die Versteigerung beginnt und endet zu den vom Auktionator bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden im Rahmen der Versteigerung vor Ort durch den Auktionator mitgeteilt. Ein zweiter Ausruf erfolgt grundsätzlich nicht. Ein Erwerb von Kraftfahrzeugen vor der Eröffnung oder nach Beendigung der Versteigerung ist nicht möglich.

(2). Die Kraftfahrzeuge werden bei der Versteigerung nicht vorgeführt. In der Objektbeschreibung wird vermerkt, ob das Kraftfahrzeug fahrbereit ist und welche bekannten Mängel vorhanden sind.

(3). Der Auktionator ruft den zu versteigernden Gegenstand nach der Nummerierung der Aushangliste auf. Die Kraftfahrzeuge werden in der Aushangliste und der am Kraftfahrzeug befestigten Objektbeschreibung übereinstimmend mit einer Nummer gekennzeichnet. Die Fahrzeugdaten ergeben sich nur aus der Objektbeschreibung am Fahrzeug.

(4). Gesteigert wird bei einem Mindestgebot

(a).	bis 250,00 EURO	mit jeweils	10,00 EURO
(b).	bis 500,00 EURO	mit jeweils	25,00 EURO
(c).	bis 5.000,00 EURO	mit jeweils	50,00 EURO
(d).	über 5.000,00 EURO	mit jeweils	100,00 EURO

(5). auf den Zuschlagsbetrag wird ein Aufgeld von 3 Prozent zuzüglich Umsatzsteuer für die Abwicklung erhoben, dass am selben Tag der Versteigerung zu entrichten ist.

(6). Die Person, die den Zuschlag vom Auktionator erhält (im Folgenden: die ersteigernde Person) hat nach dem Zuschlag am Versteigerungstisch durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Passes (bei Staatsangehörigen aus Ländern, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören, nur in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung) ihren Namen und ihre Anschrift anzugeben und die ausgehändigte Rechnung/Quittung zu quittieren.

(7). Die ersteigernde Person erhält am Versteigerungstisch eine Karte mit der Kaufvertragsnummer. Diese Karte legitimiert die ersteigernde Person bzw. eine von dieser beauftragten Person, das Fahrzeug zu bezahlen und die Fahrzeugunterlagen in Empfang zu nehmen. Der Verlust der Karte vor der Bezahlung des ersteigerten Fahrzeuges ist den Kassenmitarbeiterinnen und Kassenmitarbeitern sofort anzuzeigen. An der Kasse ist der Ersteigerungspreis nebst Aufgeld ggf. mit Umsatzsteuer ausschließlich durch Kartenzahlung binnen 60 Minuten nach Beendigung der Versteigerung zu begleichen.

(8). Akzeptiert werden Girocard (Electronic Cash, ausschließlich mit PIN) und Kreditkarte (nur Visa und Mastercard). Zur Sicherstellung der Zahlungsmöglichkeit ist bereits im Vorfeld durch die ersteigernde Person zwingend der persönliche Verfügungsrahmen für die jeweilige Karte mit der kartenausgebenden Bank abzustimmen. Der Kaufpreis ist in jedem Fall spätestens 60 Minuten nach Beendigung der Versteigerung zu entrichten. Eine spätere Bezahlung oder eine andere Bezahlart sind ausgeschlossen.

(9). Bei Verlassen des Geländes mit dem Kraftfahrzeug hat sich die ersteigernde Person bei Aufforderung durch die Angehörigen der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen mit der Eigentumsbescheinigung als Eigentümerin oder Eigentümer auszuweisen. Die ersteigernden Personen sind außerdem verpflichtet, sich auf dem Gelände jederzeit auf Verlangen der Angehörigen der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen als Eigentümerin oder Eigentümer auszuweisen.

(10). Mit Zuschlag wird das Einverständnis zur Verarbeitung und Speicherung der vorgenannten Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz NRW, sowie die Kenntnisnahme der ausgehängten Datenschutzhinweise bestätigt.

(11). Mit Zuschlag wird konkludent akzeptiert, dass eine Papierrechnung bzw. Papierquittung ausgegeben und keine E-Rechnung vom Versteigerer erstellt wird. Es wird eine sonstige Rechnung erstellt.

## **§6. Beendigung der Versteigerung**

(1). Nach Beendigung der Versteigerung dürfen sich nur noch Personen in der Halle aufhalten, die ein erworbenes Fahrzeug bezahlen oder abholen wollen. Alle anderen Personen haben die Halle nach Beendigung der Versteigerung unverzüglich zu verlassen. Das Abstellen von ersteigerten Fahrzeugen auf dem gesamten Gelände der DIBAG Industriebau GmbH, Königsberger Straße 100, ist nicht zulässig.

(2). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt und der Erwerber wird für die anfallenden Kosten haftbar gemacht.

## **§7. Abholung des Ersteigerungsgutes**

(1). Die erworbenen Kraftfahrzeuge sind spätestens bis zum nachfolgenden Freitag, 15.30 Uhr, abzuholen. Anderenfalls werden Standgebühren in Höhe von 15,00 EURO je angefangenem Tag, beginnend mit dem Samstag, erhoben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist eine Abholung nicht möglich.

(2). Die Standgebühren müssen durch EC- oder Kreditkartenzahlung (nur Visa und Mastercard) vor Ort entrichtet werden.

(3). Nur unter Vorlage der Eigentumsbescheinigung kann das Kraftfahrzeug abgeholt werden.

## **§8. Versteigerungen nach Zwangsvollstreckungsrecht**

(1). Für Versteigerungen nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts gelten die Bestimmungen des jeweiligen Angebotes.

(2). Für den Verkauf von Pfandsachen, für den der Pfandgläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer erlangt hat (§ 1233 Abs. 2 BGB), gilt § 445 BGB.

(3). Im Übrigen stehen dem Erwerber Gewährleistungsansprüche gemäß § 806 ZPO nicht zu.

(4). Auch besteht kein Widerrufsrecht (§ 312 Abs. 2 Nr. 13 BGB).

## **§9. Anwendungsbereich besondere Bestimmungen für Verbraucher und Unternehmer bei Versteigerungen**

(1). Handelt es sich bei dem Erwerber um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so findet § 10 der Versteigerungsbedingungen Anwendung.

(2). Ist der Erwerber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, so gilt § 11 der Versteigerungsbedingungen.

## **§10. Bestimmungen für Verbraucher**

(1). Dem Erwerber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(2). Kommt der Erwerber in Annahmeverzug, so ist der Versteigerer berechtigt, die ihm hierdurch entstehenden Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Kommt der Erwerber mit seiner Verpflichtung zur Abnahme des Ersteigerungsgutes in Schuldnerverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Versteigerer darüber hinaus berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des ersteigerten Gutes geht in dem Zeitpunkt auf den Erwerber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(3). Erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, geht mit der Übergabe an den Erwerber die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Erwerber über.

Erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des Privatrechts, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe bzw. mit Annahmeverzug auf den Erwerber über.

(4). Erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, hat der Erwerber keine Haftungsansprüche wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Sachmangels (§§283 AO, 806 ZPO).

Erfolgt die Versteigerung nach den privatrechtlichen Vorschriften werden Ansprüche wegen eines Sachmangels oder eines Mangels im Recht nach §§ 474 Abs. 2 S. 2 , 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB ausgeschlossen. Der Ausschluss betrifft nicht Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden und wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Bei der Versteigerung werden keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache übernommen. Die bekannten Mängel werden offen ausgewiesen. Im Übrigen wird auf § 442 Abs. 1 BGB verwiesen.

Auch ein Widerruf des Vertrages und die Rückgabe der Sache werden nach §§ 474 Abs. 2 S. 2 BGB, 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beamten, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5). Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vom geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Versteigerungspreis nicht binnen von 48 Stunden nach Fälligkeit bezahlt wird. Ferner tritt der Veranstalter konkludent vom Kaufvertrag zurück, wenn er das Versteigerungsgut erneut zur Versteigerung anbietet.

Der Veranstalter behält sich vor, die entstehenden Aufwandsgebühren für die Annullierung des Kaufvertrages und Neuversteigerung des Kaufgutes geltend zu machen.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kaufgegenstand im Rahmen des Gefahrüberganges während der 48 Stunden untergeht. In diesem Fall ist weiterhin der Versteigerungspreis zu entrichten.

## **§11. Bestimmungen für Unternehmer**

(1). Entgegenstehende oder von den Versteigerungsbedingungen abweichende Bedingungen des Erwerbers werden nur dann anerkannt, wenn ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt wird.

(2). Die Versteigerungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Erwerber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(3). Dem Erwerber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(4). Kommt der Erwerber in Annahmeverzug, so ist der Veräußerer berechtigt, die ihm hierdurch entstehenden Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Kommt der Erwerber mit seiner Verpflichtung zur Abnahme des Kaufgegenstandes in Schuldnerverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Veräußerer darüber hinaus berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Erwerber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(5). Erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, geht mit der Übergabe an den Erwerber die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Erwerber über.

(6). Erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des Privatrechts, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe bzw. mit Annahmeverzug auf den Erwerber über.

(7). Im Rahmen der öffentlichen Versteigerung hat der Erwerber keine Haftungsansprüche wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Sachmangels (§ 806 ZPO).

Erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des Privatrechts, und handelt es sich bei der verkauften Sache um eine gebrauchte Sache, so ist die Haftung wegen eines Mangels im Recht oder eines Sachmangels ausgeschlossen.

(8). Gewährleistungsrechte des Erwerbers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(9). Der Veranstalter haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(10). Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beamten, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§12. Sonstiges**

(1). Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veräußerers, sofern sich aus der Zuschlagsbestätigung nichts anderes ergibt.

## **§ 13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für das Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen